

§ 5 NW_30158 (Nordrhein-Westfalen) — Nebentätigkeit

Fn 3

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 und 125 Landesbeamtenengesetz ist dienstvorgesetzte Stelle bei den Kunsthochschulen

1. für das in § 27 Absatz 2 Satz 2 Kunsthochschulgesetz genannte beamtete Personal

die in dieser Vorschrift genannte Person und

2. für das in § 27 Absatz 2 Satz 3 Kunsthochschulgesetz genannte beamtete Personal

die in dieser Vorschrift genannte Person.

(2) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 Landesbeamtenengesetz ist dienstvorgesetzte Stelle für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt bei

1. dem Hochschulbibliothekszentrum,

2. der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin,

3. der Stiftung Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig - Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere

die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2 a) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 des Landesbeamtengesetzes ist dienstvorgesetzte Stelle für das beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 16 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt bei

dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen,

die Leitung der Einrichtung.

(3) Für Entscheidungen nach den §§ 48 bis 58 Landesbeamtenengesetz ist dienstvorgesetzte Stelle für das der Stiftung für Hochschulzulassung zugewiesene beamtete Personal, dem ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist, und für das entsprechende beamtete Personal ohne Amt die Geschäftsführung der Stiftung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Entgegennahme von Anzeigen über Nebentätigkeiten.

(5) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung und nehme die Anzeige entgegen.

Zitiervorschlag: § 5 NW_30158 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_30158/5